

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2002-11-29

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Kirchenrat Dieter Hödl - 5 26

Kirchenrat Dr. K.H. Schlaudraff - 5 23

AZ 50.10 Nr. 198/1.1

An die
Evang. Pfarrämter,
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und Kirchenbezirkssynoden,
Diakoninnen und Diakone,
Lektorinnen und Lektoren, Mesnerinnen und Mesnern,
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusikern über die Bezirkskantorate
Landeskirchlichen Dienststellen

(Nr. 24/2002)

Den Mitgliedern der 13. Württ. Evang. Landessynode z.K.

Gebrauch der Mantelalbe im Gottesdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

der Oberkirchenrat hat folgende Änderungen für den Gebrauch der Mantelalbe im Gottesdienst beschlossen:

1. Vom Karlsruher Diakonieverband wurde der Antrag an den Oberkirchenrat gestellt, ein liturgisches Gewand für Diakoninnen und Diakone einzuführen. Auch im Lektorenrat wurden ähnliche Überlegungen im Blick auf die Lektorinnen und Lektoren angestellt. Daraufhin wurde vom Oberkirchenrat ein Vorschlag erarbeitet, der den Gemeinschaften und Berufsgruppen im Diakonenamt sowie dem Landesarbeitskreis für Lektoren zur Stellungnahme weitergegeben wurde.

Nach Eingang der Stellungnahmen hat der Oberkirchenrat beschlossen, dass mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie Lektorinnen und Lektoren und andere, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung eine Mantelalbe als liturgisches Gewand tragen können (s. dazu Art. 1 des beiliegenden Erlasses).

Wir bitten die Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynoden und Kirchengemeinderäte, ihre Gremien über diese Neuregelung zu informieren. Die Gemeindeglieder bitten wir auf geeignete Weise über den Sinn der liturgischen Kleidung zu informieren, sobald in einer Kirchengemeinde von der Neuregelung Gebrauch gemacht wird. Entsprechendes gilt für die landeskirchlichen Werke und Einrichtungen.

2. Der Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) wird dahingehend geändert, dass das Tragen von Mantelalbe und Stola nicht nur bei Sakramentsgottesdiensten, Trauungen, Konfirmationen, Ordinationen und Investituren sowie an den Festen des Kirchenjahrs oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen durch die örtliche Gottesdienstordnung ermöglicht werden kann, sondern auch bei den übrigen Gottesdiensten (siehe Art. 2 des beiliegenden Erlasses).

Mit freundlichem Gruß

Heiner Küenzlen
Oberkirchenrat

Anlagen

- Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung
- Erläuterung zur „Liturgische(n) Kleidung für mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte“

**Erlass des Oberkirchenrats
betreffend die Liturgische Kleidung und die Amtskleidung**

vom 8. Oktober 2002 AZ 50.10 Nr. 198

Artikel 1

**Erlass betreffend die Liturgische Kleidung der mit der öffentlichen
Wortverkündigung Beauftragten**

§ 1
Liturgische Kleidung

Den mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragten Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren und Anderen, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind, ist es freigestellt, für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ein liturgisches Gewand zu tragen.

§ 2
Mantelalbe

(1) Das liturgische Gewand ist die Mantelalbe (ohne Stola).

(2) Die Mantelalbe ist aus naturweißem Stoff gefertigt, knöchellang, und wird vorne geschlossen. Sie hat weder Kapuze noch Rollkragen noch Verzierungen.

§ 3
Kirchengemeinderat und Gemeinde

Kirchengemeinderat und Gemeinde sind über die Bedeutung und Funktion dieses liturgischen Gewandes im Voraus zu informieren.

Artikel 2
Änderung des Erlasses
betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993

Im Erlass des Oberkirchenrats betreffend die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. April 1993 (Abl. 55 S. 530) werden in § 3 Abs. 1 die Worte „bei Gottesdiensten nach § 2, an den Festen des Kirchenjahres oder an örtlichen kirchlichen Feiertagen“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Liturgische Kleidung für mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte

1. Bedeutung der Frage

Nach Confessio Augustana Artikel VII gehört zur wahren Einheit der Kirche, dass das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente evangeliumsgemäß verwaltet werden. Nicht dazu gehören z.B. die liturgischen Gewänder, die für die Reformation „Adiaphora“ waren. D.h., sie sind um des Evangeliums willen weder geboten noch verboten. Positiv gewürdigt werden die „Zeremonien und Kirchengebräuche“ unter dem Gesichtspunkt der „guten Ordnung“, die der Willkür des Einzelnen wehrt. Insofern hat die christliche Gemeinde die Freiheit, sie zu gebrauchen (vgl. Formula Concordiae SD X, 9 – BSLK, 1056).

Im Rahmen dieser theologischen Grundbestimmung wird heute die Beobachtung wieder ernster genommen, dass auch „Äußerlichkeiten“ stets „Äußerungen“ sind (J. Heubach). Daher muss sehr genau beachtet werden, welche „Äußerung“ von einer jeweiligen liturgischen Kleidung ausgeht und wie sie theologisch im Blick auf die verschiedenen Ämter der Kirche und ihre Gottesdienste zu bewerten ist.

2. Liturgische Entwicklung

Gottesdienstliche Traditionen sind nicht statisch, sondern in einer ständigen Entwicklung begriffen. Veränderungen bezüglich der liturgischen Gewänder sind Teil dieser Entwicklung. Die derzeitige gottesdienstliche Entwicklung legt von ihrer Richtung her einen Schwerpunkt auf das Miteinander-Feiern. Daraus können sich im Blick auf die Frage der liturgischen Kleidung unterschiedliche Konsequenzen ergeben.

Einerseits vollzieht sich Miteinander-Feiern in Anknüpfung an traditionelle liturgische Formen und ist in hohem Maß von dem Gesichtspunkt der Begegnung mit dem „Heiligen“ (M. Josuttis u.a.) bestimmt. Hier wird geltend gemacht, dass insbesondere das helle liturgische Gewand die sinnliche Wahrnehmung des Gottesdienstes symbolisch verstärkt. Ein helles liturgisches Gewand in der weißen Christusfarbe bzw. der weißen Farbe des Taufgewandes als Symbol für Auferstehung und neues Leben kommt dem Bedürfnis nach ritueller und symbolischer Vergewisserung und Vergegenwärtigung entgegen.

Bei anderen Gottesdiensten (z.B. Zweitgottesdiensten) steht die verantwortliche Gestaltung durch ein Gottesdienstteam im Vordergrund. Außerdem ist das Miteinander-Feiern stärker von der liturgisch nicht gebundenen Interaktion der Teilnehmenden bestimmt. In solchen Gottesdiensten werden liturgische Gewänder eher als Ausdruck hierarchischer Zuordnung wahrgenommen und daher abgelehnt. Sie erscheinen im übrigen als zu wenig inkulturiert im Blick auf die Alltagswelt der Gottesdienstteilnehmenden.

3. Amt und Person

Liturgische Kleidung wie Amtskleidung kann Bergung und Schutz bedeuten; bis zu einem gewissen Grad verhüllt sie die Person dessen, der sie trägt. Zugleich enthüllt sie und macht sichtbar, dass ihr Träger diesen Gottesdienst nicht als Privatperson leitet, nicht in eigenem Namen, sondern berufen von der Kirche im Namen des Dreieinigigen Gottes. So gesehen unterstreicht die liturgische Kleidung die Unterscheidung zwischen Amt (Dienst) und Person und akzentuiert dabei den Gesichtspunkt des Amtes.

Sie steht damit gegenläufig zu der modernen Auffassung, die die Person akzentuiert und die Gültigkeit des Amtes (Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente) an der Glaubwürdigkeit der Person misst.

4. Amtskleidung – Liturgische Kleidung

Der schwarze Talar – im Spätmittelalter Kleidung der Gelehrten – ist im 19. Jahrhundert zur verbindlichen Amtskleidung der Pfarrer und weiterer Funktionsträger mit obrigkeitlicher Gewalt geworden. Heute wird er weitgehend als liturgische Kleidung wahrgenommen, da Pfarrerinnen und Pfarrer ihn in der Regel nur bei Gottesdiensten tragen.

Die Mantelalbe weist von ihren geschichtlichen Ursprüngen her auf das Taufkleid in der weißen Christusfarbe zurück. Mit einer Stola (traditionelles Symbol des „Jochs Christi“ [Matthäus 11, 29 f.]) in den Farben des Kirchenjahrs ist die Mantelalbe neben dem schwarzen Talar mit Beffchen Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Während evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer eine Amtskleidung besitzen und nach kirchlichem Recht auch dazu verpflichtet sind, diese bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragen, gibt es in den evangelischen Landeskirchen für Diakoninnen und Diakone und andere mit der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte keine Amtskleidung.

Wenn ihnen grundsätzlich freigestellt wird, bei Gottesdiensten z.B. ein helles Gewand zu tragen, dann handelt es sich nicht um eine Amtskleidung, sondern um ein liturgisches Gewand.

Ein liturgisches Gewand bringt eine besondere Funktion im Gottesdienst zum Ausdruck. Eine helle Albe ist traditionell und im ökumenischen Horizont Grundgewand für alle, die im Gottesdienst die Funktion der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung übernehmen.

5. Pfarramt und Diakonat

Es ist Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer, das Evangelium öffentlich zu verkünden und die Feier der Sakramente zu leiten (Confessio Augustana Artikel V). Die spezifischen Aufgaben der Diakoninnen und Diakone liegen insbesondere im sozialen und pädagogischen Bereich. Das unterschiedliche Profil dieser Ämter ist nicht Ausdruck einer Ämterhierarchie, sondern ist im Sinne einer funktionalen Zuordnung zu verstehen. Es sollte gleichwohl nicht nivelliert werden.

Allerdings übernehmen auch Diakoninnen und Diakone liturgische Funktionen und leiten Gottesdienste in ihrem besonderen Aufgabenbereich. Sie können mit der „Dienstausilfe bei Predigtgottesdiensten“ und der Leitung von Abendmahlsfeiern und in besonderen Situationen mit Taufen und anderen kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden.

Auch wenn Diakoninnen und Diakone an dem Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung Anteil haben können, sollte das vom Pfarrdienst unterschiedene Profil ihres Amtes dennoch erkennbar bleiben. Diakoninnen und Diakone sollten daher im Blick auf liturgische Kleidung nicht die Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer (schwarzer Talar mit Beffchen oder Mantelalbe mit Stola) übernehmen.

Eine spezifische liturgische Kleidung für Diakoninnen und Diakone - z.B. eine über der linken Schulter (über der Albe) getragene Stola oder eine besondere Diakonstola (mit Kreuz) im Unterschied zu der Pfarrerstola in den Farben des Kirchenjahres - könnte zudem dem Eindruck eines Klerus zweiter Ordnung („Klerus minor“) Vorschub leisten. Ähnliche Bedenken bestehen im Blick auf einen vom Pfarrertalar abgeleiteten schwarzen Prädikantentalar.

Während in der katholischen Kirche wie in den orthodoxen Kirchen das Diakonenamt Teil einer die Ämter verbindenden Weihehierarchie ist und die Diakonstola dem symbolisch Ausdruck verleiht, geht es in der evangelischen Kirche um verschiedene Dienste in der Gemeinde, die einander von ihrer unterschiedlichen Funktion her zugeordnet sind.

6. Regelung

Nach den vorangegangenen Überlegungen erscheint es als sinnvoll, ein einfaches naturweißes liturgisches Gewand (Albe) ohne Symbole, auffällige Verzierungen, Gürtel, Kapuze und dergleichen für alle einzuführen, die mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung beauftragt sind.

Nach landeskirchlicher Gottesdienstordnung ist es Diakoninnen und Diakonen, Lektorinnen und Lektoren freigestellt, ob sie dieses liturgische Gewand während des Gottesdienstes tragen oder nicht. Gegebenenfalls müssen die Gemeinden zuvor gründlich informiert werden.

Eine Albe ist von den Betroffenen selbst anzuschaffen.

Amtskleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt wie bisher entweder der schwarze Talar mit Beffchen oder die helle Mantelalbe mit Stola.